

§ 15

Die Wohnbezirkskomitees haben weitere Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, die als Instrukteure auf allen Gebieten der Aufklärung, Schulung und Ausbildung der Bevölkerung und der Selbstschutzkräfte und als Leiter des Selbstschutzes der Hausgemeinschaften die Komitees unterstützen. Sie haben folgende Hauptaufgaben durchzuführen:

- a) Aufklärung und Schulung der Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
- b) Organisierung des Selbstschutzes der Bevölkerung;
- c) Ausbildung und Schulung des Selbstschutzes der Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Brandschutzes, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
- d) Durchführung von Übungen mit den Selbstschutzkräften und den Selbstschutzkräften der Hausgemeinschaften;

- e) ständige Anleitung der Leiter des Selbstschutzes der Hausgemeinschaften des Wohnbezirkes bei der Durchführung aller Aufgaben im Luftschutz;
- f) Unterstützung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe und Verwaltungen des Wohnbezirkes bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Luftschutz auf Anforderung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe oder im Auftrage des Leiters des Luftschutzes der Stadt oder des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

§ 16

(1) Die Komitees haben regelmäßig die auf ihrem Territorium durchzuführenden Hauptaufgaben kollektiv zu beraten, die Maßnahmen in Arbeits- und Ausbildungsplänen festzulegen, die Instrukteure anzuleiten und zu kontrollieren und mit ihnen Erfahrungsaustausch durchzuführen.

(2) Die Komitees haben zur Aufklärung und Ausbildung der Bevölkerung im Luftschutz öffentliche Vortrags- und Schulungsabende, Veranstaltungen sowie Übungen durchzuführen und Ausstellungen und andere Maßnahmen zu organisieren.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Zur besonderen Beachtung! Die im GBl. I Nr. 66 bereits angekündigten

Preisverordnung Nr. 1160 (Sonderdruck Nr. P 571)

Preisverordnung Nr. 1133 (Sonderdruck Nr. P 537)

sind noch nicht zu beziehen! Neuer Erscheinungstermin wird noch bekanntgegeben!

Sonderdruck Nr. P 573

Preisverordnung Nr. 1201 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände — (Warennummer 36 48 14 00), 14 Seiten, 0,35 DM

Sonderdruck Nr. P 611

Preisverordnung Nr. 1188 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Fräser für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 57 00, 32 85 70 00, 32 85 80 00, 32 85 97 00), 144 Seiten, 3,60 DM

Sonderdruck Nr. P 617

Preisverordnung Nr. 1194 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Güter- und Bahndienstwagen — (Warennummern 33 25 00 00, 33 26 00 00 und aus 33 71 40 00 und aus 33 71 60 00), 48 Seiten, 1,20 DM

Sonderdruck Nr. P 640

Preisverordnung Nr. 1207 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Wechseltemperaturalagen — (Warennummern 31 62 40 00 und aus 31 69 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 646

Preisverordnung Nr. 1208 vom 24. September 1958 — Anordnung über die Preise für Ziegeltrockenrahmen — (Warennummer 54 52 53 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 651

Preisverordnung Nr. 1213 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für mechanische Schneckengetriebe — (Warennummern 32 75 50 00 und aus 32 76 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 666

Preisverordnung Nr. 1224 vom 13. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Kieferrohobalsam und Fichtenscharrharz — (Warennummern 15 33 10 00 und 15 33 20 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 668

Preisverordnung Nr. 1226 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate — (Warennummer 37 24 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind erhältlich:

Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig CI, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.